

Grünbuch Erb- und Testamentsrecht

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. März 2005 ein Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht vorgelegt, mit dem eine umfassende Konsultation zu Fragen der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge mit Auslandsbezug eingeleitet wurde. Die wachsende Mobilität und steigende Zahl familiärer Bindungen zwischen EU-Bürgern erschweren die Abwicklung von Erbfällen aufgrund der Unterschiede im materiellen Recht, im Verfahrensrecht und im Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten. Die geplante EU-Regelung soll Vorschriften über das Kollisionsrecht, die Anknüpfungspunkte sowie die gerichtliche oder behördliche Zuständigkeit umfassen. Zudem sollen Fragen hinsichtlich bestimmter Rechtsinstitute, die nicht alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten kennen, geklärt werden. Hierzu gehören etwa Erbverträge, Pflichtteile oder Erbschaftstrusts (Treuhandverhältnisse zur Regelung des Nachlasses). Schließlich sollen administrative und praktische Schwierigkeiten durch die Einführung eines „Europäischen Erbscheins“ und die Möglichkeit der Registrierung von Testamenten beseitigt werden.

| | |
|----------------------|---|
| Titel | Grünbuch Erb- und Testamentsrecht |
| Datum des Dokuments | 01.03.2005 – KOM(2005) 65 endgültig |
| Bereich | Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen |
| Rechtsgrundlagen | Art. 65 i.V.m. Art. 61 lit. c) EG-Vertrag |
| Verfahren | Konsultation und Beratung |
| Stand des Verfahrens | Konsultationsfrist: 30. September 2005 |

Einführung

Nach einer rechtsvergleichenden Studie, die im Jahre 2002 vom Deutschen Notarinstitut im Auftrag der Europäischen Kommission vorgelegt wurde, fallen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union jährlich zwischen 50000 und 100000 Erbschaften mit Auslandsberührung an. Diese Zahl dürfte sich nach der Erweiterung der Europäischen Union um zehn weitere Mitgliedstaaten noch erhöhen.

Die Überlegungen, ein gemeinschaftsrechtliches Instrument in Sachen Erbrecht zu schaffen, begründen sich aus diesen Zahlen und der Notwendigkeit der Beseitigung von Schwierigkeiten der Erbfolge aufgrund der Unterschiede des internationalen Privatrechts und des materiellen Erbrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Mit dem Grünbuch Erb- und Testamentsrecht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. März 2005 wurde eine umfassende Konsultation zu Fragen der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge mit Auslandsbezug eingeleitet.

Kollisionsnormen

Nach Auffassung der Kommission soll die geplante Regelung nicht nur rein innergemeinschaftliche Sachverhalte erfassen, sondern auch Anwendung finden, wenn ein Bezug zu Rechtsordnungen von Drittstaaten besteht. In diesem Fall müsse aber geklärt werden, ob und wie die Rückverweisung zugelassen werden solle.

Zunächst sei der Umfang der Kollisionsnormen zu bestimmen, also der Anwendungsbereich des Erbrechts festzulegen. Dies gelte auch in Bezug auf Vorfragen wie z.B. die Gültigkeit einer Ehe oder Partnerschaft oder die Feststellung der Abstammung.

Sodann müssten die Anknüpfungspunkte geregelt werden. Schließlich stelle sich die Frage, ob der geplante Rechtsakt nur die Bestimmung der Erben und ihrer Rechte oder weitergehend auch den Erbübergang, also die Abwicklung des Nachlasses umfassen solle.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung des Erbrechts der Mitgliedstaaten müsse die Kollisionsnorm bestimmen, welches Recht für die allgemeine Testierfähigkeit maßgebend sei. Zudem seien Regelungen über die Gültigkeit der Form, des Inhalts und des Widerrufs eines Testaments sowie über gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge zu treffen. Zu klären sei auch, wie die Erbschaften von Kommorienten (Personen, die sich gegenseitig als Erben eingesetzt haben und unter Umständen sterben, bei denen sich nicht feststellen lässt, wer als erster verstorben ist) abzuwickeln seien, wenn die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten diesbezüglich Unterschiede aufwiesen.

Im Hinblick auf die Wahl des Erbstatuts sei zu berücksichtigen, dass dieser in einigen Fällen den Erwartungen der Beteiligten nicht entspreche, so dass eine flexible Regelung angebracht sei. Die Reichweite und Ausgestaltung der Wahlmöglichkeit müsse im Einzelnen geregelt werden.

Ferner sei zu klären, ob ein Pflichtteilsanspruch auch dann bestehe, wenn das kollisionsrechtlich bestimmte Recht dieses Rechtsinstitut nicht kenne und wie dieser Anspruch ausgestaltet werden müsse. Hinsichtlich der Erbschaftstrusts stelle sich die Frage, ob und welche speziellen Kollisionsnormen einzuführen seien.

Zuständigkeitsvorschriften

Nach Ansicht der Kommission sind bei den Zuständigkeitsvorschriften die unterschiedlichen Interessen der mutmaßlichen Erben und der betroffenen Staaten, in denen sich Vermögensgegenstände aus der Erbmasse befinden, gegeneinander abzuwägen.

Hinsichtlich der Wahl des Gerichtsstands bestehe die Möglichkeit, einen einzigen Gerichtsstand festzulegen, ohne nach der Art der Erbschaftsgegenstände zu unterscheiden. Als Anknüpfungspunkte kämen der letzte Wohnsitz des Erblassers, der Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten, die Belegenheit bestimmter Vermögensgegenstände und die Staatsangehörigkeit des Erblassers oder einer Streitpartei in Betracht. Denkbar sei aber auch eine flexiblere Regelung, die es etwa den Erben ermögliche, ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anzurufen als demjenigen, der durch eine allgemeine Kollisionsnorm bezeichnet werde oder nach der während eines anhängigen erbrechtlichen Verfahrens bei einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat, in dem Erbschaftsgegenstände belegen seien, einstweilige Sicherungsmaßnahmen zu beantragen. Auch sei zu überlegen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Verweisung einer Erbsache an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat zuzulassen sei.

Zudem sei hinsichtlich des Verfahrens der Übertragung unbeweglicher Vermögensgegenstände zu überlegen, ob die erforderlichen Registereinträge nicht auf der Grundlage von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumenten erfolgen könnten. In Betracht käme die Einführung einheitlicher Vordrucke auf Gemeinschaftsebene und die Vereinfachung einzelner Verfahrensschritte.

Bei der Zuständigkeit außergerichtlicher Stellen (z.B. Notare, Behörden) käme die Erledigung bestimmter Formalitäten bei einer ortsnahen Behörde in Betracht, wenn der Erbe nicht an dem Ort seinen Wohnsitz hat, der durch die allgemeine Zuständigkeitsnorm bezeichnet wird. Schließlich seien die Zuständigkeitsvorschriften für Erbschaftstrusts näher zu bestimmen.

Anerkennung und Vollstreckung

Ein wesentliches Anliegen der Kommission ist die Vereinfachung der Abwicklung von Erbschaften durch die Anerkennung und Vollstreckung der zur Anerkennung der Erbenstellung notwendigen Dokumente.

Nach Ansicht der Kommission dürften aufgrund der Harmonisierung des anwendbaren Rechts und der Zuständigkeitsvorschriften Zwischenmaßnahmen zur Anerkennung und Vollstreckung

gerichtlicher Entscheidungen künftig überflüssig werden.

Zu klären sei aber, ob das Exequaturverfahren, d.h. eine notwendige Formalität für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen abgeschafft werden könne oder bestimmte Gründe für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in die geplante Regelung aufgenommen werden sollten.

Zudem müssten die Anerkennung und Vollstreckung von notariellen Urkunden über die Erbfolge und die Abwicklung der Erbschaft sowie von Testamenten geregelt werden. Zu überlegen sei auch, ob in allen Mitgliedstaaten ein System zur Registrierung von Testamenten oder ein Zentralregister eingeführt werden solle.

Schließlich sei zu klären, ob die Anerkennung der Bestellung und der Befugnisse von Nachlassverwaltern, die nicht in allen Mitgliedstaaten vorgesehen sind, rechtlich möglich und wie diese auszugestalten sei.

Der Europäische Erbschein

Zur Erleichterung der Abwicklung der Erbschaft ohne Anstrengung eines Verfahrens ist nach Ansicht der Kommission die Einführung des Europäischen Erbscheins von besonderer Bedeutung. Klärungsbedürftig seien diesbezüglich u.a. die Voraussetzungen für die Erteilung des Erbscheins, sein Inhalt sowie seine Rechtswirkungen.

Quellen:

- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Grünbuch Erb- und Testamentsrecht, 1. März 2005, KOM (2005) 65 endgültig.
- Europäisches Parlament, Rechtsausschuss, Entwurf eines Berichts zum Erb- und Testamentsrecht, 7. Februar 2006, 2005/2148 (INI) vorläufig.
- Stellungnahme Nr. 42/2005 des Deutschen Anwaltvereins durch den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des DAV zu dem Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Erb- und Testamentsrecht KOM (2005) 65 endgültig, August 2005, abrufbar im Internet unter www.anwaltverein.de.

Erhard Kathmann, Klaus Elfring, Fachbereich VII - Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Tel.: 227-38639, E-mail: vorzimmer.wf7g@bundestag.de